

fahrens sein./4/ Zwischen diesem für die Prüfung des Entschädigungsanspruchs maßgeblichen Verhalten des Beschuldigten und der Inhaftnahme muß also ein Zusammenhang bestehen. Dabei sollte beachtet werden, daß das Ablegen eines nicht der Wahrheit entsprechenden „Geständnisses“ für sich allein in der Regel nicht den Ausschluß des Entschädigungsanspruchs rechtfertigt. Es kommt u. a. darauf an, aus welchen Motiven sich der Betroffene selbst beschuldigt hat.

Ziff. 1.5. des Beschlusses vom 24. Juli 1968 behandelt die Fälle, in denen der Anspruch ausgeschlossen werden kann, weil die Voraussetzungen des § 372 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StPO vorliegen. Nach der ersten Alternative dieser Bestimmung hat der Beschuldigte oder Angeklagte objektiv einen Straftatbestand erfüllt; das Strafverfahren wurde jedoch wegen Zurechnungsunfähigkeit oder wegen Fehlens der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 66 StGB eingestellt. Hier ist Entschädigung insbesondere dann zu versagen, wenn die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung wegen der zur Last gelegten Straftat und auf der Grundlage des § 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) oder — bei nicht schuldfähigen Jugendlichen — die Heimeinweisung durch die Organe der Jugendhilfe erfolgt. Bei dieser Heimeinweisung muß sich das Gericht rechtzeitig über die Entscheidung des Organs der Jugendhilfe informieren, um seinen Beschluß über den Entschädigungsantrag darauf stützen zu können.

Über die Kriterien für Entscheidungen nach der zweiten Alternative des § 372 Abs. 1 StPO bestehen

— wie die Kassationsrechtsprechung des Obersten Gerichts und weitere Überprüfungen ergeben haben — noch Unklarheiten. Es handelt sich bei diesen Fällen um strafrechtlich nicht relevantes Verhalten, das die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt. Die ursprünglich als Straftat zur Last gelegte Handlung muß deshalb so verwerflich sein, daß die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs im direkten Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der Bürger stehen würde (Ziff. 1.5. des Beschlusses vom 24. Juli 1968). Daraus ergibt sich, daß nicht jedes politisch-moralisch zu mißbilligende Verhalten zugleich als gröbliche Verletzung der Anschauungen der Bürger i. S. des § 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO zu beurteilen ist.

Zutreffend hat das Präsidium des Bezirksgerichts Rostock in seinem Urteil vom 2. September 1968

— Kass. S 8/68 — (unveröffentlicht) die Auffassung vertreten, daß sich die grobe Verletzung der politisch-moralischen Anschauungen der Bürger nicht von vornherein aus einem bestimmten, allgemein gegen Moral und Ethik verstoßenden Verhalten oder einer Handlung schlechthin ergibt, sondern aus den konkreten Pflichten und der gesellschaftlichen Stellung des Betroffenen, zu denen seine Handlung in grobem Widerspruch steht.

Zu beachten ist bei diesen Entscheidungen aber vor allem auch, welche konkreten Handlungen mit welchen Folgen vorgenommen wurden und wie diese — unbeschadet des Freispruchs, der Verfahrenseinstellung oder der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens — ihrem politisch-moralischen Inhalt nach zu beurteilen sind. Das stellt an die Gerichte hohe Anforderungen. Es verlangt eine verantwortungsbewußte Prüfung, bei der von den Grundsätzen sozialistischer Ethik und Moral auszugehen ist.

Schließlich muß beachtet werden, daß das Gesetz ausdrücklich von einem zur Strafverfolgung führenden

Verhalten spricht. Es darf sich also nicht um bloße Überlegungen und Vorstellungen eines Beschuldigten oder Angeklagten handeln.

### **Zur Verfahrensweise bei Entscheidungen über Entschädigung**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Gericht in jedem Fall vor seiner Entscheidung über die Zuerkennung oder Versagung eines Entschädigungsanspruchs dem Staatsanwalt und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat (§ 373 Abs. 1 Satz 2 StPO). Das ist in einigen Fällen fehlerhaft unterblieben.

Nach § 373 Abs. 1 StPO hat die Entscheidung über die Zuerkennung oder Ablehnung einer Entschädigung unverzüglich zu erfolgen. Der Zeitpunkt dieser Entscheidung hängt also nicht von der Rechtskraft des freisprechenden Urteils, der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Einstellungsbeschlusses ab. Werden die dem Beschluß über die Entschädigung zugrunde liegenden Entscheidungen mit einem Rechtsmittel angefochten und daraufhin aufgehoben, dann wird auch der Beschluß über den Entschädigungsanspruch gegenstandslos. Der Beschluß darf allerdings erst nach Rechtskraft der das Strafverfahren abschließenden Entscheidung zugestellt werden (§ 373 Abs. 2 StPO).

Aus der Einschätzung der bisherigen Rechtsprechung zu §§ 369 ff. StPO ergeben sich noch folgende Hinweise:

Da der Betroffene und der Staatsanwalt das Recht haben, gegen den Entschädigungsbeschluß Beschwerde einzulegen (§ 375 Abs. 1 StPO), muß künftig besser gesichert werden, daß die Zustellung solcher Beschlüsse nachgewiesen werden kann. Wird das versäumt, dann kommt es z. B. bei der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung gemäß § 376 Abs. 1 StPO zu unnötigen Verzögerungen und führt zu berechtigten Kritiken der Bürger an der Arbeitsweise der Gerichte.

Gemäß § 370 StPO hat auch derjenige Anspruch auf Entschädigung, der kraft Gesetzes unterhaltsberechtigt ist, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzugs des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. Dieser selbständig geltend zu machende Entschädigungsanspruch ist vor dem Obersten Gericht zu erheben (Ziff. 1.3. des Beschlusses vom 24. Juli 1968). Der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsberechtigten setzt voraus, daß dem Unterhaltsverpflichteten ein Entschädigungsanspruch zuerkannt worden ist.

Im Interesse der beschleunigten Bearbeitung dieser Ansprüche sollten die über den Grund des Entschädigungsanspruchs entscheidenden Gerichte deshalb prüfen, ob der in Ziff. 1.3. des Beschlusses vom 24. Juli 1968 genannte Personenkreis berechtigt ist, Forderungen geltend zu machen. Ist dies der Fall, so muß der Unterhaltsberechtigte darüber belehrt werden, daß er innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Berechnung der Entschädigung beim Obersten Gericht stellen kann (§ 376 Abs. 3 StPO). Diese Frist wird zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses in Gang gesetzt.

Dabei erhebt sich die Frage, ob den Unterhaltsberechtigten — sofern die Voraussetzungen des § 370 StPO vorliegen — auch ein Beschluß über die Zuerkennung der Entschädigung zuzustellen ist. Nach unserer Auffassung ist das zu bejahen, weil die Rechte dieser zu Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche Berechtigten ebenso gewahrt werden müssen wie die Rechte aller anderen von einer gerichtlichen Entscheidung Betroffenen. Das ergibt sich aus § 184 Abs. 1 StPO, auch wenn den Unterhaltsberechtigten im vorliegenden Fall kein Rechtsmittel gegen den Beschluß zusteht (Ziff. 2.2. des Beschlusses vom 24. Juli 1968).

lit Vgl. OG, Urteil vom 8. Dezember 1971 - I b Zst 6/71 - (NJ 1972 S. 113).